

**Verfahrensordnung
des Schlichtungsausschusses zur Beilegung von Streitigkeiten
zwischen Ausbildenden und Auszubildenden**

Gemäß § 9 des Berufsausbildungsvertrages ist bei etwaigen Streitigkeiten aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) errichtete Ausschuß anzurufen. In Auswirkung dieser vertraglichen Vereinbarung hat der Berufsbildungsausschuss der Landestierärztekammer Baden-Württemberg am 28.3.1992 gemäß § 102 i.v.m. § 58 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Verfahrensordnung beschlossen.

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden in einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Ausschuß setzt sich aus je einem/r Vertreter/in der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie dem/der Vorsitzenden zusammen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammer für vier Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
3. Die Mitglieder werden zu den Sitzungen fortlaufend entsprechend der Berufungsliste herangezogen.
4. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz soll ein von der Kammer zu bestimmender Jurist mit der Qualifikation zum Richteramt übernehmen.

§ 4 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ausschusses, der/die Protokollführer/in sowie Personen, denen die Anwesenheit erlaubt ist, haben über alle Schlichtungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Antrag

1. Der Ausschuß wird nur auf Antrag des/der Auszubildenden oder des/der Auszubildenden bzw. deren Bevollmächtigten (§ 8) tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
2. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
3. Der Antrag soll enthalten:
 - 3.1 Die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
 - 3.2 ein bestimmtes Antragsbegehren,
 - 3.3 eine Begründung des Antragsbegehrens,
 - 3.4 notwendige Beweismittel, z.B. Ausbildungsverträge, Tarifverträge oder sonstige schriftliche Vereinbarungen.

§ 7 Ladung

1. Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuß ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
2. Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
3. Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Die Beteiligten sind auf der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 15) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 8) hinzuweisen.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

§ 8 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuß selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen und Verbänden mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung im Bereich der Tierärzteschaft ist zulässig. Gegebenenfalls kann der Ausschuß durch schriftlichen Beschluß die Vertretung in anderen Fällen zulassen.

Eine Vollmacht zur Vertretung ist vorzulegen.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuß ist nicht öffentlich.

§ 10 Verfahren vor dem Ausschuß

1. Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
2. Der/die Vorsitzende soll zur Aufklärung der Streitigkeit dienende Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.

3. Eine Vereidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuß nicht berechtigt.
4. Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes geführt werden.
5. Alle Beteiligten sind verpflichtet, am ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens mitzuwirken. Der Ausschuß kann bei unsachgemäßem Verhalten einen Beteiligten von der weiteren Mitwirkung an der Verhandlung ausschließen.

§ 11 Vertagung

Falls die Aufklärung des Streitfalles einen weiteren Verhandlungstermin erforderlich macht, kann der Ausschuß die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluß über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen, dieser soll nicht später als innerhalb von 6 Wochen liegen. Der Ausschuß soll in gleicher Besetzung zusammentreten, andernfalls ist neu zu verhandeln.

§ 12 Abschluß der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

1. gütliche Einigung (§ 13 Vergleich)
2. Spruch des Ausschusses (§ 14)
3. Säumnisspruch (§ 15)
4. Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuß festzustellen ist.

§ 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuß geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung zu unterzeichnen.

§ 14 Spruch

1. Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuß einen Spruch zu fällen.
2. Der Ausschuß berät in Abwesenheit der Beteiligten über den Spruch. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens unmittelbar im Anschluß an die Verhandlung von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
3. Der Spruch wird im Anschluß daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
4. Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruchs, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit hierauf die Beteiligten nicht verzichtet haben.

§ 15 Nichterscheinen eines Beteiligten

1. Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und läßt er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, daß der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

2. Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 16 Kosten

1. Das Verfahren ist gebührenfrei.
2. Jede/r Beteiligte trägt die ihr/ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von jener/m Beteiligten zu entschädigen, die sie/er zum Beweis ihrer/seiner Behauptung angeboten hat.
3. Wenn die Regelung des Abs. 2 zu unbilliger Härte führen würde, kann der Ausschuß auf Antrag durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 17 Niederschrift

1. Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
2. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem/r Protokollführer/in aufgenommen werden.
3. Die Niederschrift muß enthalten:
 - 3.1 Den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - 3.2 den Namen des/der Vorsitzenden, der Ausschußmitglieder des/der Protokollführers/in sowie die Personen, denen die Anwesenheit gestattet wurde,
 - 3.3 die Beteiligten und den Streitgegenstand,
 - 3.4 die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzliche Vertreter usw.,
 - 3.5 die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlung
4. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 18 Fristen für Anerkennung und Klagen

1. Ein vom Ausschuß gefällter Spruch (§§ 14,16) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruchs kann im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Kammer erklärt werden.
2. Die Geschäftsstelle der Kammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch (§§ 14,16) anerkannt wurde. Bei der Nichtanerkennung eines Spruches sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen 2 Wochen nach ergangenen Spruch erhoben werden kann.
3. Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 19 Vollstreckbarkeit

Aus einem Vergleich, der vor dem Ausschuß geschlossen worden ist (§ 13) und aus einem Spruch des Ausschusses, der von den Beteiligten anerkannt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 20 Verfahrensunterlagen

Die Unterlagen von Verfahren vor dem Ausschuß sind bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg 5 Jahre aufzubewahren.